

Gewährleistungs-Frage:

Angenommen, die Lichtmaschine oder ein anderes Auto-Teil wird innerhalb der zweijährigen Gewährleistungs- oder Garantiefrist kaputt und muss getauscht werden: Beginnt die zweijährige Gewährleistung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Teil erneuert wurde, neu zu laufen?

Luise Hahnreich
e-mail

Dazu D.A.S. Juristin Mag. Gabriele Burda:

Es ist streng zwischen (gesetzlicher) Gewährleistung des Verkäufers und (freiwilliger) Garantie des Herstellers zu unterscheiden. Der Verkäufer ist gewährleistungspflichtig, wenn im Zeitpunkt des Verkaufes schon ein Mangel – zumindest ansatzweise – vorhanden war. Dann hat er den kaputten Teil zu reparieren oder auszutauschen. Wenn vom Verkäufer verbessert wird, beginnt nach der Judikatur die zweijährige Gewährleistungsfrist hinsichtlich des verbesserten Teiles (hier: Lichtmaschine) neu zu laufen.

Eine besondere Werterhöhung (z.B. Einbau einer neuen Lichtmaschine in einen Gebrauchtwagen) müsste der Käufer allerdings bezahlen.

Anmerkung der Redaktion:

Zum Problem der Gewährleistungs- bzw. Garantiefristverlängerung nach einer erfolgten Reparatur möchten wir noch hinzufügen, dass hinsichtlich des Gewährleistungsfalles die Sachlage eindeutig, bezüglich des Garantiefalles leider unklar ist. Der Beweisführung, ob der Mangel schon zum Zeitpunkt des Kaufes vorhanden war (nur in diesem Fall handelt es sich um eine Gewährleistung) oder eben nicht (Garantie), wird im Einzelfall entscheidende Bedeutung zukommen.

Nur dann, wenn die Reparatur im Zuge einer Gewährleistung (zum Zeitpunkt des Kaufes war der Mangel bereits vorhanden) erfolgte, beginnt gemäß Judikatur die zweijährige Gewährleistungsfrist bezüglich des verbesserten Teiles erneut zu laufen.

Stellt die Reparatur jedoch eine Garantieleistung dar, ist hinsichtlich des erneuten Fristenlaufes mangels Judikatur keine eindeutige Aussage zu treffen. Im praktisch nur bei Gericht erstreitbaren Optimalfall für den Kunden, abhängig von den Garantiebestimmungen und deren Einklang mit dem Konsumentenschutzgesetz sowie den Kaufumständen, könnte hinsichtlich des in Garantie verbesserten Teiles eine eigene Gewährleistungsverpflichtung entstehen und somit eine damit verbundene neue Frist zu laufen beginnen. Sich auf einen solchen Rechtsstreit einzulassen, ist aber mit Haken und Ösen behaftet und für den Konsumenten riskant.